

Tierbestandsmeldung gemäß § 7 Abs.2 der Bundesartenschutzverordnung

Erstmeldung

Folgemeldung

Datum: _____

an den

Name, Vorname: _____

Kreis Recklinghausen
Untere Naturschutzbehörde
70.4 – Landschaftsrecht
45655 Recklinghausen

Adresse: _____

Telefon / Telefax / _____

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

Anzahl -	lfd. Nr.	Tierart	Alter	Sex	Kennzeichen **	Herkunft	Nachweise	Vorbesitzer ***	Zugang am ***	Verbleib ***	Abgang am
	Im Zuchtbuch	gebräuchlicher Name Wissenschaftlicher Name	Geburts-tag -monat -jahr	m / w unbekannt	vollständige Angaben erforderlich! z.B. offener oder geschlossener Ring, Mikrochip-Transponder, Fotodokumentation / Tierpass	z.B. eigene Nachzucht, fremde Nachzucht, genehmigte Einfuhr, Vorerwerb (= vor Unterschutzstellung)	z.B. CITES- / EU-Bescheinigung, Einfuhrgenehmigung (mit Reg.Nr. und ausst.Behörde), Zuchtbestätigung Belege in Kopie beigefügt	Name und vollständige Adresse <u>bei eigener Nachzucht</u> hier: Angaben zu Eltern-tieren (m / w mit Kennzeichen, lfd. Nummern im Bestandsbuch), soweit Zuordnung möglich	Datum	Erwerber mit Namen und vollständiger Adresse, oder verstorben (tot) oder entwichen	Datum
	35	Kongo-Graupapagei Psittacus erithacus erithacuis	06.08.20004	w	Ring geschlossen 10,0 DBNA AZ 01234 04 001	eigene Nachzucht	geschlossene Beringung, Zuchtbuch	M : Z B 678995 Nr. 17 W: AZG 6457 96 0015 Nr. 22	06.08.04		
3	45 bis 47	Grüner Leguan Iguana iguana		u	ohne	Einfuhr	Einfuhrgenehmigung 23XL45749 Niederlande	Der Zoofachmarkt Thierstr. 7, 24689 Musterstadt	22.12.04		

Die Abgabe nicht rechtzeitiger, nicht richtiger oder nicht vollständiger Anzeigen kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

* mehrere Exemplare dürfen nur dann zusammen gefasst werden, wenn sie nicht gekennzeichnet sind und soweit alle Angaben zu ihrer Herkunft gleichermaßen zutreffen

** Kennzeichen sollten immer abgelesen werden!

*** bei nur Abgangsanzeigen sollen die zum Vorbesitzer und zum Zugangsdatum bereits gemeldeten Angaben nicht wiederholt werden!

Nach der Erstmeldung mitzuteilen sind nur die seit der jeweils letzten Anzeige eingetretenen Veränderungen. Abweichend von der Pflicht zur unverzüglichen Meldung wird Züchtern die Abgabe von monatlichen Zusammenfassungen eingeräumt, die spätestens nach dem Ende der Brut- oder Vermehrungszeit einer Art vorgelegt werden müssen

